

Reglement über den Fonds Sanierung Mehrzweckhalle Löhrenacker

vom 18. Juni 2013

in Kraft per 1. Dezember 2013

Reglement über den Fonds Sanierung Mehrzweckhalle Löhrenacker

vom 18. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aesch beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 19 Abs. 2 Gemeindefinanzverordnung folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

Der Fonds bezweckt die Finanzierung baulicher Massnahmen, welche der Erhaltung und Fortführung der Mehrzweckhalle Löhrenacker dienen.

§ 2 Mittelherkunft

Der Fonds wird erstmalig mit einer Einlage aus der Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2012 im Betrag von CHF 1'500'000.-- geäufnet.

§ 3 Mittelverwendung

Der Gemeinderat kann Fondsentnahmen im Rahmen von § 8 Gemeindeordnung selbst beschliessen. Höhere Entnahmen werden mit dem Jahresbudget oder aufgrund einer Sondervorlage von der Gemeindeversammlung beschlossen.

§ 4 Verzinsung

Der Fonds wird nicht verzinst.

§ 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2013 und Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:



M. Hollinger

Der Verwaltungsleiter:



M. Gysin

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 7. Mai 2014 und von ihr rückwirkend auf den 1. Dezember 2013 in Kraft gesetzt.